

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl von Individuen/Brutpaaren betroffen ist (vgl. Kap. 4.3).

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen N = nachgewiesen P = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG1)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung Maßn.-Nr. im LBP) 2)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	N	b	I	469000-545000	-	-	-	Vorübergehende Zerstörung von potentiellen Fort- pflanzungs- und Ruhestätte	Baufeldräumung zwischen dem 1.10 und 28.02 d.J. Bautätigkeiten zwischen Juli und März
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	N	B	I	45000 - 55000	-	-	x	Vorübergehende Beeinträchtigung von potentiellen Fort-pflanzungs- und Ruhestätte	Baufeldräumung zwischen dem 1.10 und 28.02 d.J. Bautätigkeiten zwischen Juli und März

Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	N	b	I	297000-348000	-	-	x	Vorübergehende Zerstörung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte	Baufeldräumung zwischen dem 1.10 und 28.02 d.J. Bautätigkeiten zwischen Juli und März
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	N	B	I	69000 - 86000	-	-	-	-	
Elster	<i>Pica pica</i>	N	b	I	30000-50000	-	-	-	-	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	N	b	I	58000 - 73000	-	-	-	-	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N	b	I	8000 - 14000	-	-	-	-	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	b	I	120000-150000	-	-	-	-	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	N	b	I	129000-220000	-	-	-	-	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	N	b	I	111000-125000	-	-	x	Vorübergehende Zerstörung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	N	b	I	186000-243000	-	-	-	-	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	N	b	I	178000-203000	-	-	x	Vorübergehende Zerstörung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte	Baufeldräumung zwischen dem 1.10 und 28.02 d.J. Bautätigkeiten zwischen Juli und März
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	N	b	I	253000-293000	-	-	x	Vorübergehende Zerstörung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte	

1) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu

1V = Bauzeitenregelung

2) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.